

# RS Vwgh 1990/4/25 86/09/0188

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §36 Abs1;

BDG 1979 §36 Abs4;

BDG 1979 §44 Abs1;

BDG 1979 §44 Abs3;

BDG 1979 §82 Abs1;

BDG 1979 §87 Abs1;

VStG §21;

VStG §50;

## Rechtssatz

Ein Beamter, der von den ihm gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten zur Klärung von durch Weisungen angeblich geschaffenen Widersprüchen, die die Art der Wahrnehmung der von ihm zu besorgenden Aufgaben betreffen (hier: Absehen von der Strafe gem § 21 VStG oder Verhängung einer Organstrafverfügung gem § 50 VStG bzw Anzeige), von sich aus nicht zeitgerecht Gebrauch macht, kann sich im Leistungsfeststellungsverfahren nicht darauf berufen, daß er auf Grund der gegebenen Weisungssituation nicht anders handeln können: Andernfalls hätte es der Beamte in der Hand, den Maßstab für seine Leistungsbeurteilung nach Belieben zu wählen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1986090188.X02

## Im RIS seit

25.04.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>